

Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Qualitätsbericht
Titel:	Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II
Stand:	03.04.2023
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Claudia Korn, Doris Brader, Matthias Wolff, Dr. Bernd Hofmann Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-3641, -3012, -6519, -1175
Fax:	0911 179-1383

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	Internetangebot der Statistik der BA
Zitierhinweis:	Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Qualitätsbericht – Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II, Nürnberg, April 2023

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	7
1.1 Grundgesamtheit	7
1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)	7
1.3 Räumliche Abdeckung	7
1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt	7
1.5 Periodizität	7
1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen	8
1.7 Geheimhaltung	8
1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften	8
1.7.2 Geheimhaltungsverfahren	9
1.8 Qualitätsmanagement	9
1.8.1 Qualitätssicherung	9
1.8.2 Qualitätsbewertung	11
2 Inhalte und Nutzerbedarf	11
2.1 Inhalte der Statistik	11
2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik	11
2.1.2 Klassifikationssysteme	11
2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen	12
2.2 Nutzerbedarf	13
2.3 Nutzerkonsultation	13
3 Methodik	13
3.1 Konzept der Datengewinnung	13
3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung	14
3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)	14
3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren	15
3.5 Beantwortungsaufwand	15
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	15
4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit	15
4.2 Stichprobenbedingte Fehler	15
4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler	15
4.4 Revisionen	16
4.4.1 Revisionsgrundsätze	16
4.4.2 Revisionsverfahren	16
4.4.3 Revisionsanalysen	16
5 Aktualität und Pünktlichkeit	16
5.1 Aktualität	16
5.2 Pünktlichkeit	16
6 Vergleichbarkeit	17
6.1 Räumliche Vergleichbarkeit	17

6.2	Zeitliche Vergleichbarkeit	17
7	Kohärenz	18
7.1	Statistikübergreifende Kohärenz	18
7.2	Statistikinterne Kohärenz	18
7.3	Input für andere Statistiken	18
8	Verbreitung und Kommunikation	19
8.1	Verbreitungswege	19
8.2	Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik	19
8.3	Richtlinien der Verbreitung	19
9	Sonstige fachstatistische Hinweise	20

Kurzbezeichnung: Einnahmen und Ausgaben im SGB II

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Betrachtet werden die Einnahmen und Ausgaben der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Jobcenter) im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Die Daten stehen für Deutschland bis zur Jobcenterebene zur Verfügung. Berichtszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr; die Aufbereitung erfolgt in der Regel mit sechs Monaten Wartezeit; die Periodizität ist grundsätzlich jährlich. Gesetzliche Grundlage bilden insbesondere § 281 SGB III und § 53 SGB II i. V. m. § 51b SGB II. Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und den Regeln der statistischen Geheimhaltung. Die statistischen Ergebnisse weisen insgesamt eine hohe Zuverlässigkeit auf und basieren auf einer hohen Vollständigkeit der Erhebung. Dies führt zu einer hohen Sicherheit und Belastbarkeit der Ergebnisse und damit zu einer aussagekräftigen Statistik.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Messgrößen sind: Die Höhe der Ausgaben der Jobcenter in Euro differenziert nach Leistungsarten. Die Daten sind seit 2010 verfügbar. Die Ergebnisse werden für die Eingliederungsbilanz und die Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II verwendet. Hauptnutzer sind Organisationseinheiten der Bundesagentur für Arbeit (BA), Politik, Verwaltung, Forschungsinstitute, Statistische Ämter des Bundes und der Länder. Dort vervollständigen die Daten zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II das statistische Gesamtbild der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II und deren Träger.

3 Methodik

Die Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II wird als Sekundärstatistik aus Prozessdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird insgesamt als gut eingeschätzt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Die Veröffentlichung erfolgt jährlich im 4. Quartal des folgenden Kalenderjahres.

6 Vergleichbarkeit

Die interregionale und intertemporale Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist grundsätzlich gegeben. Folgende Faktoren können diese jedoch punktuell einschränken:

- Auf Grund neuer gesetzlicher Regelungen im Leistungsrecht, z. B. der Einführung von Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, der Abschaffung des Zuschlags nach Bezug von Arbeitslosengeld nach § 24 SGB II a. F., verändern sich die Zusammensetzungen der Kategorien der Leistungen für Eingliederung.
- Auf Grund von Gebietsreformen in einzelnen Bundesländern können ggf. die Ergebnisse der Vorjahre nicht vollständig in der aktuellen Gebietsstrukturierung abgebildet werden.
- Fehlende plausible Daten einzelner Jobcenter (JC) schränken die Vergleichbarkeit zwischen den Jobcentern ein.

7 Kohärenz

- Statistikinterne Kohärenz ist gegeben. Zudem besteht Kohärenz zu den Zahlungsansprüchen in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II.
- Es besteht auch Kohärenz zu den Statistiken über Einnahmen und Ausgaben anderer Mindestsicherungsleistungen in Deutschland.

8 Verbreitung und Kommunikation

- Urheber und Herausgeber ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- Internet: [Internetangebot der Statistik der BA](#)
- Sonderauswertungen erfolgen durch den zentralen oder die regionalen Statistik-Service.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die Ausgabenart Bildung und Teilhabe ist ab Kalenderjahr 2011 nachrichtlich in die Veröffentlichung aufgenommen worden, sie ist aber aufgrund unterschiedlicher Vollständigkeit der Datenlage regional nicht vergleichbar.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit umfasst alle Einnahmen und Ausgaben der Jobcenter, beispielsweise Ausgaben für Bürgergeld oder Eingliederungsleistungen.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Einnahmen und Ausgaben in Euro der Jobcenter, differenziert nach verschiedenen Leistungsarten:

- Bürgergeld (bis 2022 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)
- Kosten der Unterkunft
- Ausgaben für Leistungen zur Sozialversicherung
- Eingliederungsleistungen
- Verwaltungskosten
- Abweichend zu erbringende Leistungen
- Leistungen zu Bildung und Teilhabe

1.3 Räumliche Abdeckung

Für Veröffentlichungen werden die Daten nach zwei regionalen Gliederungssystematiken aufbereitet:

- politisch-administrative Gliederung:
Deutschland, West/Ost (einschl. Berlin), Bundesländer
- administrative Gliederung im Rahmen des SGB II:
Jobcenterbezirke

Nach beiden Gliederungssystematiken kann parallel ausgewertet werden, so dass auch Schnittmengen zwischen den unterschiedlichen Gliederungen darstellbar sind. Gebietsstandänderungen werden laufend in die Gliederungssystematiken eingearbeitet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr; dieses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

1.5 Periodizität

Die Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II wird jährlich veröffentlicht.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Erstellung von Statistiken im Bereich Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende ist im § 53 SGB II in Verbindung mit den §§ 280 bis 281 SGB III geregelt und bildet in Verbindung mit § 51b SGB II die Rechtsgrundlage für die Erstellung von Statistiken zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die für diese Statistik notwendigen Daten sind in § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II (VO Datenerhebung)¹ festgelegt. In § 1 Abs. 3 der VO Datenerhebung heißt es:

„Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 3 sind Art und Sitz der zuständigen Agentur für Arbeit, des zuständigen zugelassenen kommunalen Trägers oder des zuständigen kommunalen Trägers, Einnahmen und Ausgaben nach Höhe sowie Einnahme- und Leistungsarten, bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Bruttoausgaben nach Maßnahmen aufgliedert zu erheben.“

Diese Daten sind von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erfassen und an die Statistik der Bundesagentur zum statistischen Stichtag zu übermitteln. Die zu übermittelnden Daten sind dabei Zählergebnisse des Trägers aufgeschlüsselt nach Ausgabearten.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist eine einzelstaatliche Stelle gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Daher gilt für den statistischen Produktionsprozess und die Verbreitung der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung im Sinne des Artikel 20 ff. der oben genannten Verordnung. Statistische Geheimhaltung in diesem Sinne bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen. Alle mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Personen sind entsprechend der nationalen als auch der Vorschriften aus der Verordnung EG Nr. 223/2009 verpflichtet, statistische Einzelangaben geheim zu halten und grundsätzlich nur für statistische Zwecke zu verwenden. Diese Maßnahmen gelten für die von der Statistik der BA im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrages nach §§ 280, 281 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) in Verbindung mit §§ 53, 51b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zu verantwortenden Statistiken in gleichem Maße wie für andere statistische Stellen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken. Nach dem Übergang der Daten aus den Verwaltungsprozessen in die statistischen Prozesse und Verfahren unterliegen die Daten der ausschließlichen Verwendung für die Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen und fallen somit in den Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung.

¹ Stand: 24.06.2010; veröffentlicht auch unter [Internetangebot der Statistik der BA](#) -> Über uns -> Rechtsgrundlagen

Eine Rückübermittlung der individuellen Ergebnisse und Daten aus den Statistikverfahren und den Bereichen der Statistik für allgemeine Verwaltungszwecke ist aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 65, 1) dargestellten „Rückübermittlungsverbotes“ untersagt. Bei Einzelangaben von Betrieben handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 67 Abs. 1 S. 2 SGB X. Diese genießen gem. § 35 Abs. 4 SGB I den gleichen Schutz wie die Angaben zu Personen, so dass die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung im Sinne der Verordnung EG Nr. 223/2009 ebenso Anwendung finden.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Daten, die der Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II zugrunde liegen, sind nicht personen- oder bedarfsgemeinschaftsbezogen. Betrachtet werden ausschließlich Gesamtsummen pro Träger. Rückschlüsse auf Personen oder Bedarfsgemeinschaften sind nicht möglich, weil die Daten bereits in aggregierter Form an die Statistik der BA übermittelt werden und Einzeldatensätze nicht vorliegen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung orientiert sich am „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“ des Ausschusses für das Europäische Statistische System (AESS) in der Fassung vom 28. September 2011 auf Grundlage des Qualitätssicherungsrahmens des Europäischen Statistischen Systems – ESS QAF. Die Qualitätssicherung setzt an verschiedenen Stellen des Datengeneseprozesses an:

Erhebung:

Die Konzeption und Weiterentwicklung der Datenquellen erfolgt in Abstimmung mit der Statistik der BA. Fehleingaben können an verschiedenen Stellen durch die Software unterbunden werden, beispielsweise durch fest vorgegebene Wertebereiche. Da sich dennoch Mängel in Bezug auf die Datenerhebung nicht ausschließen lassen, hat die Statistik der BA Vorkehrungen getroffen, um Kommunikation mit den für die Datenerhebung verantwortlichen Stellen zu ermöglichen und auf eine Beseitigung von Mängeln hinzuwirken.

Übermittlung:

Die Übermittlung von Daten aus den primären Datenquellen an die Statistik der BA wird über standardisierte Schnittstellen sichergestellt. Bei der Konzeption derartiger Schnittstellen wird darauf geachtet, dass die Lieferung von Daten erwartungskonform erfolgt. Derartige Vorfälle werden protokolliert und mit den Schnittstellenpartnern besprochen, um auf eine Verbesserung bei der Datenübermittlung und -annahme hinzuwirken.

Aufbereitung:

Der technische Prozess der Datenaufbereitung lässt sich als Transformation von Prozessdaten in Statistikdaten beschreiben. Die Transformation erfolgt auf Basis fachlich festgelegter Messkonzepte. Die korrekte Aufbereitung der Daten ist durch aufeinander abgestimmte automatisierte

Verarbeitungsprozesse sichergestellt. Die Nutzung neuer statistischer Merkmale oder Messmethoden für die amtliche Berichterstattung erfolgt erst nach sorgfältiger Konzeption und Testung.

Veröffentlichung:

Die Qualitätssicherung beginnt bereits bei der Konzeption und Gestaltung der Produkte. Diese beinhalten im Regelfall nur Kennzahlen, Merkmale und Merkmalskombinationen, die von gesellschaftlichem Interesse sind und das Geschehen am Arbeitsmarkt valide beschreiben. Die korrekte Erstellung von Produkten wird über automatisierte Verarbeitungsroutinen sichergestellt. Für Sonderauswertungen ist Automatisierung nicht möglich – die Herausgabe erfolgt daher nach Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Die Nutzung statistischer Merkmale für die Berichterstattung wird mit Metadaten unterstützt. Metadaten beschreiben den Bedeutungsgehalt von Merkmalen und deren Ausprägungen und informieren über Grenzen der Berichtsfähigkeit.

Für die regelmäßige Qualitätskontrolle in Bezug auf Erfassung, Übermittlung und Aufbereitung ist eine Vielzahl von Aktivitäten und Routinen vorgesehen, die im Folgenden anhand von Beispielen illustriert werden:

- **Formale Prüfung von Lieferdateien:**
Im Rahmen der Annahme der gelieferten Daten wird geprüft, ob Lieferdateien vollzählig vorliegen, definierte Datentypen und Wertebereiche eingehalten wurden und die gelieferten Daten in Bezug auf das Datenmodell widerspruchsfrei sind.
- **Zeitreihenvergleiche:**
Mit Hilfe von Zeitreihenvergleichen lässt sich der aktuelle Monatswert anhand früherer Monatswerte (z. B. Vorjahresmonat) beurteilen. Anhand der Entwicklung einer Kennzahl im Zeitverlauf lassen sich somit mögliche Probleme bei der Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten identifizieren. Problematisch ist die Feststellung schleichender Verschlechterungen der Datenqualität.
- **Ausreißertests:**
Als Ausreißer können Werte bezeichnet werden, die außerhalb eines Erwartungskorridors liegen. Erwartungskorridore lassen sich in Abhängigkeit vom sogenannten Interquartilsabstand definieren. Dieser gibt die Breite des Intervalls an, in denen die mittleren 50 Prozent der Datenpunkte liegen, beispielsweise der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen Personen pro Trägerbezirk. Die Identifikation von Ausreißern erfolgt anhand der Messung der Distanz zwischen dem aktuellen Beobachtungswert und dem oberen bzw. unteren Ende des Interquartilsabstandes.
- **Einholen von fachlicher Expertise:**
Nicht jede Auffälligkeit ist auf Fehler bei der Erhebung, Übermittlung oder Aufbereitung der Daten zurückzuführen. In den Daten können sich auch ungewöhnliche aber plausible Entwicklungen widerspiegeln. Daher ist es häufig erforderlich, fachliche und regionale Expertise einzuholen – etwa Einschätzungen der für die Datenerhebung verantwortlichen Dienststellen.

- Die Prüfungen der monatlich neu übermittelten Daten beschränken sich grundsätzlich auf die Analyse von aggregierten Häufigkeiten und auf ausgewählte Merkmale und Merkmalskombinationen mit hoher Relevanz. Einzelfallbetrachtungen finden standardmäßig nicht statt.

Bereits existierende und angestrebte Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in einem Handbuch dokumentiert, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA-Statistik zugänglich ist. Das Handbuch gibt einen Überblick über die wichtigsten Qualitätssicherungsmaßnahmen, womit ein Rahmen für die kontinuierliche Prozessoptimierung und Fehlervermeidung geschaffen ist.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der von den Jobcentern erhobenen und bereitgestellten Daten mit Summen zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II wird für die meisten Merkmale als gut eingeschätzt. Ausnahmen werden in Kapitel 4 erläutert.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erhoben werden Einnahmen und Ausgaben der Jobcenter, die im Rahmen des SGB II Leistungen gewähren und auszahlen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Im Rahmen der Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II kommen folgende Standardklassifikationssysteme zum Einsatz²:

Klassifikation	Beschreibung/Verwendung
Politische Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Gemeindeschlüssel)	Bund, Deutschland West/Ost, Bundesländer
Gebietsstruktur der Träger der Grundsicherung (regionale Gliederung, Schlüssel der Jobcenterbezirke)	Jobcenterebene

² Weitere Informationen zu den Klassifikationssystemen unter: [Internetangebot der Statistik der BA](#) > Grundlagen > Klassifikationen
> Regionale Gliederungen
> Staats- und Gebietssystematiken

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Messgröße ist die Höhe der Einnahmen bzw. Ausgaben in Euro. Zentrale Elemente der Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II sind folgende Leistungsarten:

Bürgergeld

Ausgaben für Bundesleistungen zum Lebensunterhalt: Bürgergeld (§ 20 und § 23 SGB II), Mehrbedarfe und gesondert zu erbringende Leistungen: Mehrbedarf Schwangerschaft (§ 21 Abs. 2 SGB II), Mehrbedarf Alleinerziehend (§ 21 Abs. 3 SGB II), Mehrbedarf Behinderung (§ 21 Abs. 4 SGB II), Mehrbedarf Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II), unabweisbarer Mehrbedarf „Härtefall“ (§ 21 Abs. 6 SGB II), Schulbücher oder gleichstehende Arbeitshefte (§ 21 Abs. 6a), Mehrbedarf Warmwasser bei dezentraler Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7 SGB II), Mehrbedarf Behinderung mit Merkzeichen G nach § 23 Abs. 4 SGB II, Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II, darunter sind auch die Leistungen auf Basis der gesonderten Anspruchsgrundlagen, z. B. § 24 Abs. 4 & 5 SGB II sowie § 7 Abs. 5 SGB II zu sehen, der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) für Förderungen nach § 16i SGB II.

Darunter fallen auch die Ausgaben für Einmalzahlungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie, z. B. gemäß § 70 SGB II ab Mai 2021, gemäß § 73 SGB II ab Juli 2022, sowie für Zahlungen des Sofortzuschlages nach § 72 SGB II.

Leistungen der Eingliederung

Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II (Titel 685 11 inklusive der Reisekosten aus Anlass der Meldung beim Jobcenter gem. § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III, Reisekosten zum Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nach § 56 SGB II und Kosten für Wegeunfähigkeitsbescheinigungen nach § 32 SGB II), jedoch ohne Leistungen nach § 16a SGB II. Dies entspricht den Objektkonten 03 36 1763 Eingliederung klassisch, Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II (a. F.), Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II (n. F.) und Freie Förderung nach § 16f SGB II. Die anderen Objektkonten des Titels werden nicht berücksichtigt.

Leistungen zur Sozialversicherung

Rentenversicherungs-³, Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge, sowie die Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II (Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung).

Verwaltungsausgaben nach Abzug vom kommunalen Finanzierungsanteil (vom Bund erstattet und ohne Sonderprojekte)

Ausgaben für Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Titel 636 13), jedoch **ohne** die Kosten für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Kommunale Aufgaben).

Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU)

Ausgaben für Leistungen nach § 22 SGB II: fortlaufende und einmalige Leistungen (Wohnungsgrundkosten, Heizkosten, Betriebskosten, sonstige einmalige Nebenkosten,

³ Nur bis einschließlich 2010

Wohnungsbeschaffungskosten und Mietschulden, inkl. Leistungen nach § 27 Abs. 3), ohne Absetzung der Bundes-, Landes- und Gemeindebeteiligungen.

Abweichend zu erbringende Leistungen

Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II: Nr. 1 Erstausstattung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Nr. 2 Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Bildung und Teilhabe

Leistungen nach § 28 SGB II.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Politik, Verwaltungen, Forschungsinstitute, Wissenschaft, Berufsverbände, Bildungseinrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Öffentlichkeit, Medien, Arbeitsagenturen, Jobcenter sowie statistische Ämter. Die Ergebnisse werden sowohl für Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen als auch für Strukturanalysen und -vergleiche sowie für Planungs- und Entscheidungszwecke verwendet.

2.3 Nutzerkonsultation

Jedes Jahr wird eine Online-Kundenbefragung durchgeführt, die eine Bewertung zur Nutzerzufriedenheit, zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden genutzt, um Verbesserungen der Kundenzufriedenheit zu erzielen.

Auf die individuellen Bedürfnisse, Erfahrungen, Anregungen und/oder Kritikpunkte wird in direktem Kontakt zum Kunden eingegangen. Dies erfolgt telefonisch, per E-Mail oder über ein eigens hierfür eingerichtetes Kontaktformular im Internet. Die Schaltfläche zum Formular ist zu finden unter: www.arbeitsagentur.de > Statistik > Service > Kontakt, Feedback und Kritik.

In halbjährlichem Turnus findet eine Sitzung des Expertenkreises SGB-II-Statistik mit Vertretern der statistischen Ämter des Bundes und der Länder, von Arbeits- und Sozialministerien der Länder, aus den kommunalen Spitzenverbänden sowie des BMAS statt. Ziel ist die Förderung der Transparenz und das Verständnis der Statistik nach dem SGB II sowie die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit bei der Nutzung dieser Statistik.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II wird als Sekundärstatistik aus Prozessdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen. Als Erhebungsinstrumente dienen die Geschäftsverfahren bzw. Kassensysteme der Jobcenter. Basis sind die tatsächlichen Zahlungsflüsse der Jobcenter in Euro.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nach § 6 SGB II die Bundesagentur für Arbeit und kreisfreie Städte und Kreise. Die Jobcenter sind bei Ihrer Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des SGB II in zwei unterschiedlichen Trägerformen organisiert: Es gibt Jobcenter gem. § 44b SGB II in Form der gemeinsamen Einrichtungen (gE) und Jobcenter gem. § 6a SGB II in Form zugelassener kommunaler Träger (zkT). Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung haben die Möglichkeit, die Aufgaben für Bildung und Teilhabe ganz oder teilweise an kommunalen Träger zu übertragen. Diese Daten werden über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II BuT geliefert.

Die BA stellte bis Dezember 2010 den gE das Fachverfahren FINAS für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung. Seit Januar 2011 nutzen die gemeinsamen Einrichtungen zur Datenerhebung das BA-Fachverfahren ERP. Die zugelassenen kommunalen Träger (zkT) nutzen zur Datenerhebung eigene IT-Verfahren. Die Datenübermittlung an die Statistik der BA erfolgt dann über ein XML-Verfahren nach dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II, den die Statistik der BA im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festlegt. Eine Beschreibung der Schnittstelle sowie weitere [Informationen](#) wie Datensatzbeschreibung, XML-Schema, Arbeitshilfen sind im Internet zu finden

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung umfasst zunächst die Konsolidierung und Vereinheitlichung von Daten aus unterschiedlichen Datenquellen.

Anschließend erfolgt eine Hochrechnung von regional untererfassten Daten; sie werden auf Länderebene hochgerechnet: Liegen für ein Jobcenter keine plausiblen Werte vor, werden die Daten der übrigen Jobcenter des Bundeslandes als Berechnungsgrundlage herangezogen und über die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) auf Länderebene linear hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor entsteht durch Division der Summe der BG aller Jobcenter in einem Bundesland durch die Summe der BG der Jobcenter mit plausiblen Werten für Ausgabedaten. Die Summe der jeweiligen Ausgabeart in den plausiblen Jobcentern in einem Land wird mit diesem Hochrechnungsfaktor multipliziert.

Bundesergebnisse sowie Ergebnisse für Ost- und Westdeutschland ergeben sich aus der Summe der hochgerechneten Landesergebnisse.

Bei den jährlichen Eingliederungsleistungen liefert das Hochrechnungsverfahren keine guten Ergebnisse, deshalb gibt es seit 2012 ein mehrstufiges Schätzverfahren, für den Fall, dass die Jahresmeldung zu den Ausgaben für Eingliederungsleistungen nicht vorliegt oder als nicht plausibel eingeschätzt wird:

1. Die Aufsummierten Monatswerte dürfen vom BMAS-Abrechnungsergebnis (Datenstand Juni des jeweiligen Folgejahres) nicht mehr als +/- 5 % abweichen. Dabei müssen mindestens 10 Monatswerte pro Haushaltsjahr vorhanden sein.

2. Ansonsten: Verwendung des durchschnittlichen Ausschöpfungsgrades der gE multipliziert mit dem jeweiligen Sollwert für Eingliederungsleistungen (unter Berücksichtigung der Umschichtungsbeiträge zum Verwaltungsbudget).

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Preisbereinigung und Saisonbereinigung entfallen.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich bei den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit um Sekundärstatistiken handelt, ist der Beantwortungsaufwand für rein statistische Zwecke sehr niedrig.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik basiert auf einer Vollerhebung. Die Daten werden nur auf Jobcenterebene erhoben, so dass Auswertungen auf anderen oder tiefer gegliederten Gebietsstrukturen wie z. B. auf Agentur- oder Gemeindeebene nicht möglich sind.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, gibt es keine stichprobenbedingten Fehler.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die Meldungen kommunaler Träger über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II liefern teilweise technisch nicht verwertbare oder als nicht plausibel eingestufte Daten. Dies führt in Einzelfällen zu regional unvollständigen Daten.

Technische oder organisatorische Probleme vor Ort können zu unvollständigen Datenlieferungen oder Datenausfällen führen, so dass für die betroffenen Jobcentergebiete für den jeweiligen Berichtszeitraum keine Datengrundlage vorhanden ist. Die Daten stehen ab dem Kalenderjahr 2010 zur Verfügung.

Im Fall von unplausiblen Daten oder Datenausfällen werden durch ein Hochrechnungsverfahren für die Bundesländer und für Deutschland vollständige Ergebnisse erreicht. Davon ausgeschlossen sind die Ausgaben für Bildung und Teilhabe (BuT) und Ausgaben für abweichend zu erbringende Leistungen, die nicht hochgerechnet werden. Für die Eingliederungsleistungen gibt es seit dem Kalenderjahr 2012 ein separates Schätzverfahren.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Revidieren von Daten, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig, um Fehler zu beheben und die Genauigkeit zu verbessern. Ursache und Ergebnis einer Revision werden gegenüber den Nutzern kommuniziert.

4.4.2 Revisionsverfahren

Eine rückwirkende Änderung von bereits veröffentlichten statistischen Ergebnissen kann erforderlich werden, wenn sich entweder rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat, oder wenn ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln oder -prozessen zur Ermittlung von Kennzahlen oder von Ausprägungen eines wesentlichen Merkmals erkannt wurde. In beiden Konstellationen kommt es zu einer Neuberechnung statistischer Ergebnisse, entweder auf Basis geänderter historischer Daten mit unveränderten statistischen Verarbeitungsregeln oder mit unveränderter Datenbasis aber korrigierten Verarbeitungsvorschriften. In beiden Fällen werden für einen definierten zurückliegenden Berichtszeitraum neue statistische Ergebnisse erzeugt.

Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten auch rückwirkend neue Ergebnisse und werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die durchgeführte Datenrevision versehen. Zu wichtigen Datenrevisionen werden gesonderte Veröffentlichungen, z. B. Methodenberichte, erstellt, die den Anlass und das Ergebnis der Datenrevision ausführlich erläutern.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen werden im Rahmen der Testung und Validierung von revidierten Daten durchgeführt. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Vergleich der revidierten mit den bisher veröffentlichten Ergebnissen. Bisher erfolgt keine standardisierte Veröffentlichung von Ergebnissen der Revisionsanalysen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Ergebnisse eines Berichtsjahres erfolgt regelmäßig im IV. Quartal des Folgejahres.

5.2 Pünktlichkeit

Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II zu jährlich im Voraus benannten statistischen Veröffentlichungsterminen bereit. Die Veröffentlichungstermine konnten bislang – ggf. mit eingeschränktem Produktumfang – eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erfassung der Haushaltsdaten erfolgt in allen Regionen nach den gleichen Kriterien und bezieht sich inhaltlich auf dieselben Ausgaben, so dass die Ergebnisse innerhalb von Deutschland regional miteinander vergleichbar sind.

Eine räumliche Vergleichbarkeit ist auf Bundes-, Länder- und Jobcenter-Ebene möglich, sofern für alle Jobcenter plausible Daten vorliegen. Bei Datenausfällen einzelner Jobcenter wird auf Länder- und Bundesebene hochgerechnet; Ausnahme hiervon sind derzeit die Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen) und die Ausgaben für abweichend zu erbringende Leistungen. Für Eingliederungsleistungen gibt es seit dem Kalenderjahr 2012 ein spezielles Schätzverfahren (vgl. Kapitel 4.1).

Da aufgrund der besonderen Datenstruktur (aggregierte Daten, keine Einzeldatensätze) keine tief gegliederten Regionalinformationen unterhalb der SGB-II-Trägerebene vorhanden sind, diese aber die Grundlage für eine regionale Zuordnung in andere Gebietsstrukturierungen bilden, ist eine Gliederung nach den politisch-administrativen Bezirken unterhalb der Länderebene sowie nach Agenturbezirken und Dienststellenbezirken der Arbeitsagentur nicht möglich.

Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen kann infolge von politischen Gebietsreformen, Jobcenterfusionen oder Trägerformwechsel für einige Bundesländer auf Jobcenterebene nicht umfassend gewährleistet werden.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Grundsätzlich liegen Ergebnisse für die Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II ab dem Kalenderjahr 2010 vor. Ab diesem Berichtsjahr sind statistische Daten im zeitlichen Vergleich nutzbar.

Die zeitliche Vergleichbarkeit von Statistiken kann unter bestimmten Umständen eingeschränkt sein. Bei Änderungen der gesetzlichen Regelungen, die der Statistik zugrunde liegen, ist die zeitliche Vergleichbarkeit eingeschränkt. Brüche in Zeitreihen können sich beispielsweise auch bei Modifikationen der Messmethoden oder Klassifikationen ergeben. Bei der Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II war dies bisher nicht der Fall.

Infolge von Trägerformwechseln oder Jobcenterfusionen ist eine zeitliche Vergleichbarkeit auf Jobcenterebene allerdings nicht umfassend gewährleistet (vgl. Kapitel 6.1). Im zeitlichen Verlauf entstanden so z. B. auf Jobcenterebene Brüche bei betroffenen Jobcentern zum 1. Januar 2011.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Unter statistikübergreifender Kohärenz versteht man das Ausmaß, zu dem die Ergebnisse einer Statistik mit den Ergebnissen aus einer anderen Statistik aus demselben oder einem anderen statistischen Bereich vereinbar bzw. kombinierbar sind.

Die Einnahmen- und Ausgabenstatistik steht in engem Zusammenhang zu den Haushaltsdaten der BA, die als Geschäftsdaten veröffentlicht werden. Außerdem sind die Ergebnisse der SGB-II-Statistik analog zu denen der Statistiken zu Ausgaben und Einnahmen der Mindestsicherungsleistungen nach dem SGB XII, die das Statistische Bundesamt veröffentlicht, nutzbar. Ausgeprägte Kohärenz liegt vor für den Teilbereich Ausgaben für Leistungen zum Lebensunterhalt (Bürgergeld, KdU etc.) zu den Ergebnissen der statistischen Berichterstattung über Geldleistungen im SGB II, die die Statistik der BA monatlich veröffentlicht.

Aufgrund unterschiedlicher Messkonzepte gibt es teilweise Abweichungen zwischen den Ausgabedaten Bürgergeld und den Zahlungsansprüchen Bürgergeld:

Durch die Einführung des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) im Rahmen der Eingliederungsleistungen nach § 16i SGB II kann es ab 2020 zu Abweichungen kommen, weil der PAT nur in den Ausgabedaten vorhanden ist und nicht bei den Zahlungsansprüchen. Auch die Ausgaben für Einmalzahlungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie, z. B. gemäß § 70 SGB II ab Mai 2021, gemäß § 73 SGB II ab Juli 2022, sowie für Zahlungen des Sofortzuschlages nach § 72 SGB II, sind in den Ausgabedaten enthalten, nicht jedoch in den Zahlungsansprüchen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind.

Die Daten der Einnahmen und Ausgaben im SGB II stammen aus einem zusammenhängenden System, dem Finanzprogramm der Bundesagentur für Arbeit und dem Modul 1 aus dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II. Somit ist sichergestellt, dass die Daten statistikintern kohärent sind. Dies wird durch einheitliche Erfassungs- und Melderegeln garantiert.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse zu Ausgaben für Eingliederungsleistungen fließen in die Eingliederungsbilanz bzw. in deren Nachfolgeprodukt ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

- Einmal im Jahr wird das Berichtsheft „Arbeitsmarkt in Zahlen – Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II“ mit aktuellen Zahlen veröffentlicht. Dieses ist einzusehen im [Internetangebot der Statistik der BA](#).
- Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche zu Entwicklungen in **Deutschland insgesamt** erhalten Sie Auswertungen – ggf. kostenpflichtig – vom Zentralen Statistik-Service in Nürnberg:

Bundesagentur für Arbeit
Zentraler Statistik-Service
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
Hotline: 0911/179-3632
Fax: 0911/179-908053

Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de

- Bei Fragestellungen und Auswertungswünschen zu Entwicklungen **auf regionaler Ebene** erhalten Sie – ggf. kostenpflichtig – bei den [regionalen Statistik-Services](#) Daten für Länder, Kreise und Gemeinden.

Insbesondere kann der Zentrale Statistik-Service – wie auch die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit – statistische Ergebnisse zusammenstellen und elektronisch oder auf dem Postweg versenden. Bei höherem Aufwand werden für die Datenaufbereitung und -bereitstellung Kosten erhoben.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die jährlichen Veröffentlichungen der Ergebnisse enthalten umfangreiche methodische Hinweise.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Für Veröffentlichungen aus der Statistik gilt: Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe („Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)“) gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die Ausgabenart Bildung und Teilhabe ist ab Kalenderjahr 2011 nachrichtlich in die Veröffentlichung aufgenommen worden; sie ist aber aufgrund unterschiedlicher Vollständigkeit der Datenlage regional nicht vergleichbar.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.